

III. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

rückwirkend für das Gebührenjahr 2021 3,00 Euro;

rückwirkend für das Gebührenjahr 2022 3,11 Euro

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1

rückwirkend für das Gebührenjahr 2021 0,86 Euro;

rückwirkend für das Gebührenjahr 2022 0,88 Euro

Artikel 3

§ 10 Absatz 5 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- für das Gebührenjahr 2021 unverändert 35,49 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm;
- für das Gebührenjahr 2022 unverändert 37,45 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Diese III. Nachtragsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung wie folgt in Kraft:

- für das Gebührenjahr 2021 rückwirkend geltend vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021,
- für das Gebührenjahr 2022 rückwirkend geltend vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung über die die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 23.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des III. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021 mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.04.23

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister